

(Nr. 51 f.)³²³. Und schließlich ist in diesem Zusammenhang des Bischofs von Halberstadt zu gedenken, der, wenngleich erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts, nach dem Tod des letzten Sommerschenburgers die Grafschaft Seehausen einbehielt (Nr. 16).

Man hat längst bemerkt, daß das Verhältnis des Episkopats zum König sich seit dem Investiturstreit gewandelt hat, daß seither die geistlichen nicht anders als die weltlichen Fürsten an den Auf- und Ausbau einer Territorialmacht dachten. Die Entwicklung der Grafschaften in Bischofshand bestätigt dies. Gewiß sind es nur relativ wenige Beispiele, an denen wir den Wandel aufzeigen können. Aber das liegt eben daran, daß die Grafschaftsschenkungen ursprünglich nicht den Zweck verfolgt hatten, den Bischof im engeren Wortsinn zum Grafen zu machen. Bloß unter besonders günstigen Umständen war es den geistlichen Herren im späten 11. und im 12. Jahrhundert möglich, die Privilegien in wirkliche Landesherrschaft umzusetzen. Gemessen an den Absichten der ottonischen und der frühsalischen Zeit war das eine späte, eine fremde Erscheinung, wenn man so will: eine Degenerationserscheinung.

IV. Ergebnis

Müssen wir nun am Ende sagen: *Parturiunt montes ...?*

Wie sich gezeigt hat, lassen sich die verschenkten Grafschaften im großen ganzen in drei Gruppen einteilen:

- 1.) die kleinen und kleinsten Komitate, die im wesentlichen bloß Bannimmunitäten waren und in denen die beschenkte Kirche überwiegend auch der Grundbesitzer gewesen sein dürfte;
- 2.) die größeren und großen Grafschaften, die der Bischof weiterverlieh und oft wohl in den Händen des bisherigen Grafen belassen mußte; und
- 3.) jene relativ wenigen, die in kirchlicher Verwaltung verbleiben konnten.

Während es sich bei der ersten Gruppe um Güterkomplexe handelte, die durch die Diplome eine privilegierte Rechtsstellung erhalten sollten, und während die Grafschaften der dritten Gruppe Bestandteile der bischöflichen Landesherrschaft wurden oder wenigstens hätten werden sollen, bildet die zweite, die umfangreichste Kategorie das eigentliche Problem.

³²³) Eine Art Kondominium von Bischof und Graf gab es bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Toul: S c h n e i d e r (wie Anm. 209) S. 76–81. Doch handelte es sich dort nur um einen eng umschriebenen Bezirk, im besonderen die Stadt Toul, wo der Bischof den Grafen aufgrund der Immunität weitgehend entmachtete zu haben scheint. Dieses Kondominium ist also aus einer anderen Wurzel erwachsen.